

Malte Jörg Uffeln
Magister der Verwaltungswissenschaften
Bürgermeister a.D.
RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)
Nordstraße 27
63584 Gründau (Lieblos)
mjuffeln@t-online.de
www.maltejoerguffeln.de
Tel.06051/6195029

Kurzüberblick Unterbringungsrecht (§ 1906 BGB)

Notwendig: Richterliche Entscheidung (Betreuungsgericht),
Art. 104 II 1 GG, § 1906 II 1 BGB = Richtervorbehalt, da Eingriff in die
„Freiheit“ = Fortbewegungsfreiheit!
Betreuer darf Entscheidung nur veranlassen, wenn es zu seinen
Aufgabenkreisen gehört! (Prüfen !!!!)

Freiheitsentziehung durch Unterbringung:

„Düsseldorfer Formel“ (OLG Düsseldorf NJW 1963.398)

Freiheitsentziehend untergebracht ist, wer auf einem beschränkten Raum festgehalten wird, dessen Aufenthalt überwacht und dessen Aufnahme eines Kontaktes mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird, dies wird in der Regel nur auf die Unterbringung in einem geschlossenen Heim oder einer geschlossenen Anstalt zutreffen.

Voraussetzungen des § 1906 BGB:

Begrenzung der Bewegungsfreiheit des Betreuten durch Festhalten auf einen beschränkten Raum.und Institutionalisierung der Freiheitsentziehung auf den Ort, wo der Betreute lebt.

Schema

1. Zum Wohl des Betreuten
2. Vorliegen eines Unterbringungsgrundes (§ 1906 I BGB)
 - 2.1. Suizidgefahr (muss sicher feststehen!)
 - 2.2. Gefahr der Selbstschädigung an Leib oder Leben
Einzelfälle u.a.
 - 2.2.1. Zielloses Umherirren eines Verwirrten
 - 2.2.2. Verkehrsunsicherheit bei starker geistiger Behinderung
 - 2.2.3. Gesundheitsschädliche Formen der Verwahrlosung
 - 2.2.4. Drohender Alkoholrückfall bei Vorschädigung
 - 2.3. Notwendigkeit einer ohne die Unterbringung nicht durchführbaren medizinischen Untersuchung oder Behandlung
 - 2.3.1. Alkoholismus oder Alkoholmissbrauch
 - 2.3.2. Problem der Zwangsbehandlung
 - 2.3.3. Ortswechsel- Problematik

3. Ursachenzusammenhang zwischen Unterbringungsgrund und psychische Krankheit oder geistiger oder seelischen Behinderung
4. Ausschluss milderer Mittel

Abgrenzungen:

Freiheitsentziehung ohne Unterbringung:

- Einschließen im Zimmer
- Anbringen Bettseitenschutz (aber bedenklich)
- Sedierung

Freiheitsentziehung durch Unterbringung:

- Hoher Zaun um das gesamte Gebäude mit verschlossenen Eingängen
- Ganztägiges Abschließen der Eingangstür

Keine Unterbringung

- Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung mit Einverständnis des Betreuten

Verfahren

1. **Der „ Betroffene“ ist persönlich anzuhören! (§ 319 FamFG)**
2. **Ein Sachverständigengutachten „ muss“ eingeholt werden ! (§ 321 FamFG)**
3. **Ein Verfahrenspfleger ist erforderlich (§ 317 I FamFG)**
4. **Erteilung auf ein Jahr (§ § 329 FamFG), auch auf zwei Jahre**
5. **Wegfall der Voraussetzungen: Wegfall der Unterbringung!**

Verfahren bei Eilfällen

1. Vorliegen „ dringender Gründe“ ., § 331 I Nr..1 FamFG
2. Ärztliches Zeugnis (§ 331 I Nr. 2 FamFG)
3. Verfahrenspfleger und Anhörung des Betroffenen (§ 331 I Nr. 3, 4 FamFG)

PsychKG (Quelle: Unterbringung nach PsychKG - DocCheck Flexikon)

1 Definition

Die **Unterbringung nach PsychKG** beschreibt die Unterbringung von Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Krankheit bestehen, die psychisch erkrankt sind oder bei denen die Folgen einer psychischen Krankheit fortbestehen.

Psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere

2 Gründe

Die Anordnung von Unterbringung nach PsychKG ist eine Schutzmaßnahme, wenn auf Grund einer psychischen Krankheit gewichtige Anhaltspunkte für eine **Selbstgefährdung** oder eine **Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer (Fremdgefährdung)** bestehen. Eine Unterbringung wird auf Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem sozialpsychiatrischen Dienst vom zuständigen Amtsgericht angeordnet.

3 Voraussetzungen

Es müssen folgende Voraussetzungen für die Anordnung von Unterbringung nach PsychKG gegeben sein:

- **Beim Betroffenen liegt eine psychiatrische Erkrankung vor, von der eine akute Eigengefährdung und/oder Fremdgefährdung ausgeht.**
- **Ein ärztliches Attest über die Erfüllung o.g. Punkte liegt vor.**

4 Ziel

Ziel der Unterbringung nach PsychKG ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

5 Mittel

Bei akuter Gefährdung erfolgt eine Zwangsmedikation. Es ist jedoch keine Dauermedikation erlaubt.

6 Verlauf

- Antrag/ärztliches Zeugnis
- Einreichung des Antrags
 - wenn Amtsgericht besetzt -> Einreichung des Antrags
 - falls Amtsgericht nicht besetzt -> Zustellung des Antrags durch Bereitschaftsdienst/Feuerwehr -> Antrag zum Amtsgericht, sobald der Antrag durch Bereitschaftsdienst/Feuerwehr zugestellt ist, (Briefkasteneinwurf genügt) ist der Antrag rechtskräftig.
- binnen 24 Std. richterliche Anhörung

Der genehmigte Antrag ist 6 Wochen lang gültig. Er kann um weitere 6 Wochen verlängert werden, danach nur noch durch ein Gutachten.

7 Alternative

Alternativ zur Unterbringung nach PsychKG, kann bei psychisch erkrankten Personen eine Unterbringung nach Betreuungsrecht erfolgen.

Tags: Psychose, Zwangseinweisung

Fachgebiete: Psychiatrie

MJU 20122021